

Gemeinde- oder Stadtrat

In Bayern gibt es 2056 *Gemeinden*, *Märkte* und *Städte*. Und in jeder gibt es einen *Gemeinderat*; in den *Märkten* heißt er *Marktgemeinderat*, in den *Städten* *Stadtrat*. **Die Räte entscheiden in allen Fragen, für die die Gemeinde zuständig ist** - also zum Beispiel, ob ein Kindergarten gebaut oder eine Straße ausgebessert wird. Und sie **kontrollieren die Arbeit der Verwaltung**.

(Ober-) Bürger- meister

An der **Spitze der Verwaltung** einer *Gemeinde* steht der *Erste Bürgermeister*, in größeren *Städten* *Oberbürgermeister*. Er leitet auch den *Gemeinde-* bzw. *Stadtrat*. Ist er hauptamtlich beschäftigt, bekommt er ein *Beamtengehalt*. In *Gemeinden* mit weniger als 5000 *Einwohnern* ist das Amt meist ein *Ehrenamt*, für das eine *Aufwandsentschädigung* gezahlt wird. Die beiden *Stellvertreter* werden vom *Gemeinde-* bzw. *Stadtrat* gewählt.

Kreistag

In allen 71 *bayerischen Landkreisen* gibt es einen *Kreistag*, **der analog zum Gemeinderat die Dinge entscheidet, für die der Landkreis zuständig ist** - die *Müllgebühren* ebenso wie die *Sanierung einer Realschule*. Er besteht aus 60 *Kreisräten*, in *Landkreisen* mit mehr als 150.000 *Einwohnern* sind es 70 *Kreisräte*, in kleinen *Landkreisen* nur 50.

Landrat

Der *Landrat* **leitet den Kreistag und ist zugleich der Chef des Landratsamtes**, also der *Verwaltung*. Er wird von den *Landkreisbürgern* direkt gewählt, wie alle anderen *kommunalen Mandatsträger* für sechs *Jahre*. Er hat einen *Stellvertreter*, der aber nicht von den *Bürgern*, sondern vom *Kreistag* gewählt wird.